

C. Rahmenbedingungen und sonstige Abreden

Der Kunde kann quirion beauftragen, für ihn die unter den nachfolgenden Buchstaben D und E genannten Wertpapierdienstleistungen zu erbringen. Für diese gelten die in diesem Dokument aufgeführten Bedingungen und Regelwerke.

I. Bedingungen und Regelwerke

- Allgemeine Geschäftsbedingungen (G I)
- Bedingungen für den Zugang zum quirion-Internetportal (G II)

II. Umfang der Kontonutzung/Referenzkonto/Einzugsermächtigung

1. Die bei der depotführenden Bank für den Kunden geführten Konten dienen ausschließlich zur Verrechnung der vom Kunden in Anspruch genommenen Wertpapierdienstleistungen. Die depotführende Bank errichtet im Rahmen der Kontoeröffnung für den Kunden ein Verrechnungskonto, über welches die Geldein- und Ausgänge vom bzw. an das bei einem Drittinstitut geführten Referenzkonto des Kunden abgewickelt werden, sowie pro gewählter Anlagestrategie jeweils ein internes Liquiditätskonto.

2. Im Rahmen der Kontoeröffnung bei der depotführenden Bank zieht diese den vom Kunden gewünschten Anlagebetrag von einem von diesem zu benennenden Referenzkonto ein; die hierfür erforderliche Einzugsermächtigung ist vom Kunden zu erteilen. Alternativ kann der Kunde den gewünschten Anlagebetrag auch von einem Konto bei einem anderen Kreditinstitut auf sein bei der depotführenden Bank geführtes Verrechnungskonto überweisen. In jedem Fall hat der Kunde anzugeben, welches Konto bei einem Drittinstitut als Referenzkonto für die gesamte Geschäftsverbindung gilt. Eine Änderung des Referenzkontos hat der Kunde unverzüglich anzuzeigen.

3. Erhöhungen des Anlagebetrags, z. B. im Rahmen einer vom Kunden gewünschten Depotaufstockung, erfolgen durch Belastung des Referenzkontos bzw. Überweisung und entsprechende Gutschrift auf dem Verrechnungskonto. Reduktionen des Anlagebetrags erfolgen in gleichem Maße ausschließlich unter Verwendung des Referenzkontos.

4. Über das Verrechnungskonto kann der Kunde außer in den in Ziffern 2 und 3 genannten Fällen weder Überweisungen tätigen noch dieses für den Lastschrifteinzug nutzen.

III. Vereinbarung über die Nutzung elektronischer Medien

Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass gegebenenfalls erforderliche Informationen regelmäßig nicht papierhaft übermittelt, sondern in seine elektronische Postbox eingestellt oder per E-Mail übersandt werden. Für die Nutzung der elektronischen Postbox gelten die „Bedingungen für den Zugang zum quirion-Internetportal“ (F, II). Die für die Informationsübermittlung notwendige E-Mail-Adresse hat der Kunde im Rahmen der Kontoeröffnung anzugeben. Über Änderungen der E-Mail-Adresse hat der Kunde quirion unverzüglich zu benachrichtigen.

IV. Auswahlgrundsätze

quirion hat als Wertpapierdienstleistungsunternehmen im Rahmen der Ausführung von auf Erwerb oder Verkauf von Finanzinstrumenten gerichteten Kundenaufträgen Maßnahmen zu ergreifen, um für die Kunden eine bestmögliche Auftragsausführung zu erzielen. Zur Erreichung dieses Ziels hat quirion mit der Quirin Privatbank AG als depotführende Bank ein Wertpapierdienstleistungsunternehmen ausgewählt, dessen Ausführungsgrundsätze dauerhaft eine gleichbleibend bestmögliche Ausführung gewährleisten.

Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass Aufträge im Rahmen der Vermögensverwaltung gebündelt an den Markt gegeben werden können („Blockorder“). Erfolgt die Ausführung in mehreren Teilen, rechnet die depotführende Bank die Geschäfte zum jeweiligen Mittelkurs ab. Neben der unmittelbaren Ausführung an einer Börse kann die depotführende Bank auch einen Intermediär mit der Ausführung beauftragen, der den jeweiligen Auftrag nach Vorgabe bestimmter Parameter (z. B. Preisober- bzw. Untergrenzen) interessewahrend an den in den Ausführungsgrundsätzen der depotführenden Bank genannten Ausführungsplätzen zur Ausführung bringt.

V. Vereinbarung über die außerbörsliche Ausführung von Wertpapiergeschäften

Der Kunde erklärt sich weiterhin damit einverstanden, dass die depotführende Bank Aufträge auch außerhalb geregelter Märkte im Interbankenhandel ausführen darf. Hierbei stellt sie sicher, dass die Ausführungspreise der jeweiligen Marktlage entsprechen.

VI. Offene und versteckte Provisionen

Bei dem Vertrieb bzw. der Vermittlung von Wertpapieren und anderen Finanzinstrumenten (zusammen „Produkte“) erhalten die Vermittler in der Regel Zuwendungen von dritter Seite (z.B. Fondsgesellschaften oder Wertpapieremissionshäusern). Hierzu zählen insbesondere Vertriebsprovisionen und umsatzabhängige Vertriebsfolgeprovisionen, die von Fondsgesellschaften aus den von ihnen vereinnahmten Verwaltungsgebühren an die Vermittler gezahlt werden. quirion wird regelmäßig nur solche Produkte auswählen bzw. dem Kunden anbieten, für die von dritter Seite keine Provisionen gezahlt werden. Sollte im Einzelfall kein vergleichbares provisionsfreies Produkt erhältlich sein, wird quirion dafür Sorge tragen, dass die erhaltenen Zuwendungen dem Kunden unverzüglich gutgeschrieben werden. Sollte die Weiterleitung der Zuwendung durch den Produkthanbieter ausgeschlossen sein, wird quirion dieses Produkt nicht aktiv empfehlen und auch im Rahmen der Umsetzung der jeweiligen Vermögensverwaltungsstrategie nicht berücksichtigen.

VII. Rechts- und Steuerberatung

quirion erbringt keine Rechts- oder Steuerberatung.

VIII. Kosten, Entgelte, Zinsen

1. Für die Führung des Wertpapierdepots und der dazugehörenden Konten bei der depotführenden Bank werden keine gesonderten Entgelte erhoben. Im Einzelfall anfallende Kosten Dritter hat der Kunde zu tragen. Dies gilt insbesondere, aber nicht ausschließlich für Gebühren Dritter im Rahmen des Erwerbs und der Veräußerung von Wertpapieren (Börsengebühren, Clearstream etc.).
2. Eventuell anfallende Portokosten, z. B. beim Versand von Kontoauszügen, Wertpapierabrechnungen, Rechnungsabschlüssen, Saldenmitteilungen, sind vom Kunden zu tragen.
3. Eigene Kosten (z. B. für Ferngespräche, Porti) hat der Kunde selbst zu tragen.